

Bestätigung der Schule Leistungen für Bildung und Teilhabe für ergänzende Lernförderung				
01	Welche Schülerin/welcher Schüler benötigt ergänzende Lernförderung			
02	Nachname, Vorname			
03	Geburtsdatum			
04	Anschrift			
05	Angaben zur Schule			
06	Name			
07	Schulform	<input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Gesamtschule	<input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Oberschule
09	Anschrift			
09	Ansprechpartner			
10	Telefon/E-Mail (freiwillig)			
11	<p>Es besteht Lernförderbedarf</p> <p>für das Fach/die Fächer _____ in der Klassenstufe _____</p> <p>für einen Förderzeitraum <input type="checkbox"/> von 3 Monaten <input type="checkbox"/> bis zum 1. Schulhalbjahresende <input type="checkbox"/> bis zum Schuljahresende <input type="checkbox"/> abweichender Zeitraum – bis: _____</p> <p>in einem Umfang von wöchentlich insgesamt (Unterrichtsstunden a 45 Minuten) <input type="checkbox"/> 2 Stunden je Unterrichtsfach <input type="checkbox"/> 4 Stunden je Unterrichtsfach <input type="checkbox"/> abweichende Stundenanzahl: _____ Stunden je Unterrichtsfach</p>			
12	<p>Für vorstehend genannte Schülerin/genannten Schüler wird ergänzende Lernförderung benötigt, um folgendes wesentliches Lernziel zu erreichen, unter Vorlage der letzten beiden Zeugnisse:</p> <p><input type="checkbox"/> Lernstand im Fach _____ / in den Fächern _____ <i>mangelhaft und schlechter</i></p> <p><input type="checkbox"/> Erreichen eines besseren <u>Schulabschlusses</u>: <input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler befindet sich in einer der beiden letzten Schulklassen/Jahrgangsstufen. <input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler besucht eine Gesamtschule und es wird ergänzende Lernförderung in einem gewählten E- oder G-Kurs benötigt. <input type="checkbox"/> Keine der beiden vorstehenden Voraussetzungen ist erfüllt. Dennoch wird ergänzende Lernförderung zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses benötigt, da ohne die (nur mit Hilfe der ergänzenden Lernförderung mögliche) Behebung des aktuellen Lerndefizits das Erreichen des genannten Ziels aus folgendem individuellen Grund gefährdet ist:</p> <p><input type="checkbox"/> Erreichen einer besseren <u>Schulabschlussnote</u>: <input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler befindet sich in einer der beiden letzten Schulklassen/Jahrgangsstufen. <input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler besucht eine Gesamtschule und es wird ergänzende Lernförderung in einem gewählten E- oder G-Kurs benötigt. <input type="checkbox"/> Keine der beiden vorstehenden Voraussetzungen ist erfüllt. Dennoch wird ergänzende Lernförderung zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses benötigt, da ohne die (nur mit Hilfe der ergänzenden Lernförderung mögliche) Behebung des aktuellen Lerndefizits das Erreichen des genannten Ziels aus folgendem individuellen Grund gefährdet ist</p> <p>Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen geeignete kostenfreie schulische Angebote werden bereits genutzt</p> <p>Hinweis: Ergänzende Lernförderung kommt nicht in Betracht, um bloß ein höheres Leistungsniveau in der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe zu erreichen (z.B. Leistungssteigerung von der Note 3 auf 2).</p>			

13	Wird die Schülerin/der Schüler durch die ergänzende Lernförderung überfordert?	<input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler wird dadurch nicht überfordert. <input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler wird dadurch überfordert.
14	Ist die ergänzende Lernförderung nur kurzzeitig (bis zum Ende des Schuljahres) oder längerfristig/kontinuierlich (über das Schuljahr hinaus) erforderlich?	<input type="checkbox"/> Die ergänzende Lernförderung ist nur kurzzeitig erforderlich. <input type="checkbox"/> Die ergänzende Lernförderung ist längerfristig/kontinuierlich erforderlich. Bitte in diesem Fall eine gesonderte Begründung beifügen.
15	Ist es mit der ergänzenden Lernförderung möglich, das genannte wesentliche Lernziel zu erreichen?	<input type="checkbox"/> Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist möglich. Ausführliche, pädagogische Prognose auf gesonderten Beiblatt notwendig! <input type="checkbox"/> Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist nicht möglich.
16	Aussage zu geeigneten kostenfreien schulischen Angeboten	<input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass die ergänzende Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.
17	Angebot gem. § 21 SchulG Brandenburg	<input type="checkbox"/> Die Schülerin/der Schüler war aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung 6 Wochen oder länger vom Unterricht abwesend und muss deshalb erheblichen Unterrichtsstoff nachholen. Eine Fördermöglichkeit gemäß § 21 SchulG Brandenburg <input type="checkbox"/> besteht <input type="checkbox"/> besteht nicht
18	Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

 Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel der Schule



Potsdam, August 2019

Informationsblatt für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetzes im Rahmen der Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Hinweise zur schulischen Bestätigung der Notwendigkeit einer Lernförderung im Rahmen der Antragstellung

Seit dem 1. Juli 2019 profitieren Familien mit kleinen Einkommen vom Starke-Familien-Gesetz. Zum 1. August 2019 werden nun auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert und ihre Beantragung vereinfacht. Eine wesentliche Veränderung umfasst die Lernförderung.

Mit der Änderung des § 28 Abs. 5 SGB II zum 1. August 2019 entfällt die bestehende Versetzungsgefährdung als Voraussetzung für eine Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Mit dem Wegfall der Versetzungsgefährdung als Voraussetzung für eine Lernförderung sind das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus oder das Erreichen eines Schulabschlusses wesentliche Lernziele, die in jeder Klassenstufe eine Lernförderung rechtfertigen.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder in der Grundsicherung (Sozialgeld oder ggf. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), Kinder von Kinderzuschlagsempfängern und Kinder von Wohngeldempfängern Leistungen erhalten. Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetz liegt in der Verantwortung der Kommunen, d.h. der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Folgenden werden die Neuregelungen und deren Auswirkungen auf die Schulen näher erläutert.

Ab wann greifen die Neuregelungen?

Diese Regelungen treten zum 1. August 2019 in Kraft.

Wer kann eine Lernförderung aus diesem Bildungspaket beantragen?

Die betreffenden Eltern bzw. die betreffenden volljährigen jungen Erwachsenen können bei den bewilligenden Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte einen Antrag

auf Lernförderung (außerschulische Nachhilfe) stellen. Im Rahmen der Antragstellung müssen die Eltern bzw. die volljährigen jungen Erwachsenen eine Bestätigung der Schule beifügen, in dem der Bedarf für eine Lernförderung begründet wird. Entsprechende Vordrucke werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten entwickelt und zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular (siehe Anlage) wurde zwischen dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmt. Insbesondere auf dieses Musterformular beziehen sich diese Hinweise.

Was ist von der Schule zu bestätigen?

Die Lernförderung muss als individuelle Leistung für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin beantragt werden. Die Schule bestätigt mit dem Formular den Lernförderbedarf für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer.

Die/der Schulleiter/in entscheidet in Abstimmung mit den betreffenden Lehrkräften darüber, ob die Fachlehrerin/der Fachlehrer (z. B. bei Förderbedarf in nur einem Unterrichtsfach) oder die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer (z. B. bei Förderbedarf in mehreren Unterrichtsfächern) das Formular ausfüllt und wer als Ansprechpartner/in für die bewilligende Stelle für eventuelle Rückfragen benannt wird.

Für den Fall, dass in mehreren Fächern ein Lernförderbedarf bestätigt wird, ist der Gesamtbedarf in einem Formular darzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Die Schule muss des Weiteren einschätzen, für welchen Förderzeitraum und in welchem Umfang eine Lernförderung als notwendig angesehen wird.

Zum Förderzeitraum: Zur Erreichung der wesentlichen Lernziele ist es nicht notwendig, den Zeitraum der Lernförderung auf ein Schuljahr zu begrenzen und demzufolge jeweils zum Schuljahresende zu beenden. Demzufolge kann eine Lernförderung auch schuljahresübergreifend sowie während der Ferienzeiten bewilligt werden, wenn die Schule einen aktuell bestehenden Lernförderbedarf zur Erreichung der Lernziele bestätigt. Demzufolge lässt sich keine maximale Dauer einer Lernförderung festlegen, da in jedem Einzelfall durch die Schule zu bestätigen ist, für welchen Zeitraum ein Lernförderbedarf zur Erreichung der wesentlichen Lernziele besteht. Der Förderzeitraum ist daher je nach Bedarf individuell festzulegen.

Zum Förderumfang: der zeitliche Umfang der Lernförderung sollte i.d.R. bei einem Unterrichtsfach maximal 2 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) pro Woche und bei mehreren Unterrichtsfächern maximal 4 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten. Bei einem Lernförderbedarf in mehreren Unterrichtsfächern sollte eine Empfehlung zur Verteilung der Stunden formuliert werden.

Vor der Schule ist zu bestätigen, dass eine ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Hierzu sind in dem Formular drei Kriterien benannt:

- 1) das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus oder das Erreichen eines Schulabschlusses sind gefährdet
- 2) die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen
- 3) kostenfreie schulische Angebote werden bereits ausgeschöpft.

Nur wenn seitens der Schule alle drei Kriterien im Einzelfall bestätigt werden, wird im Regelfall eine Lernförderung gewährt. Die Verantwortlichkeit der Schule besteht demzufolge darin, den Bedarf einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im

Einzelfall zu verdeutlichen und die Sinnhaftigkeit dieser individuellen Leistung durch eine positive Lernentwicklungsprognose zu unterstreichen. Die Aufgabe der Schule besteht nicht darin, die Lernförderung inhaltlich zu bewerten.

Des Weiteren ist durch die Schule einzuschätzen, ob besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe gestellt werden. Hier ist insbesondere einzuschätzen, ob die Lernförderung in einer Gruppe oder als Einzelfallnachhilfe sinnvoll ist. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise sinnvoll sein, wie z. B.: die Notwendigkeit der Vermittlung übergreifender Kompetenzen (z. B. Lerntechniken) in der Nachhilfe als Voraussetzung für die Erreichung wesentlicher Lernziele.

Eine Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn beispielsweise:

- ein Schüler/eine Schülerin beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 6 durch die außerschulische Nachhilfe den Notendurchschnitt verbessern will, um die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu erhalten,
- bei bestehender Lern- und/oder Leistungsschwäche eines Schülers/einer Schülerin die an der Schule vorhandenen kostenfreien Angebote (z. B. Hausaufgabenhilfe, individuelle Lernförderung im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Schule oder individuelle Lernförderung an einer Schule für gemeinsames Lernen) von dem Schüler/der Schülerin nicht in Anspruch genommen werden.